



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen  
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Verteiler:

ZVEH Vorstand  
ZVEH Vorstandsrat  
ZVEH Fachbereiche Technik und Wirtschaft  
Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen

31. Juli 2017  
Tel.: 069 247747-52  
r.boger@zveh.de  
RB/Stu

## **Energiekennzeichnungsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit informierten wir Sie regelmäßig über das Gesetzgebungsverfahren zur neuen Energiekennzeichnungsverordnung, zuletzt per Schreiben vom 2. Mai 2017. Diese wird am 1. August 2017 die bisherige Richtlinie 2010/30/EU zur Energieverbrauchskennzeichnung ersetzen.

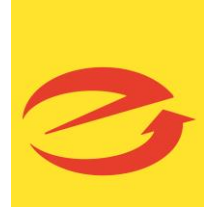
### **Neuerungen, die bereits ab dem 1. August 2017 gelten**

Vor kurzem informierte die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf ihren Webseiten darüber, dass einige Teile der neuen Verordnung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens – ohne Übergangsfrist – wirksam werden (siehe <https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Content/DE/Nachrichten/Evpg/2017-07-20.html>).

Folgende Punkte sind daher von besonderer Bedeutung:

- **Lieferung von Etiketten und Produktdatenblätter**

Grundsätzlich ist der Hersteller gegenüber dem Händler verpflichtet, das Produkt nebst korrektem Energielabel und Produktinformationsblatt in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Produktinformationsblatt sind Ausnahmen durch delegierte Rechtsakte möglich. Fordert jedoch ein Händler eine gedruckte Fassung beim Hersteller an, ist ihm dieses binnen fünf Arbeitstagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann der Händler, wenn er dies vorzieht, das Energielabel selbst ausdrucken oder zur elektronischen Anzeige herunterladen.



- **Werberegeln für Energielabel**

Die Unternehmen der E-Handwerke sind in aller Regel Händler im Sinne der Energiekennzeichnungsverordnung. Sie müssen in allen Werbemitteln, einschließlich Werbung ohne Preis- und Energieverbrauchsangaben und auch wenn das Energielabel selbst nicht dargestellt werden kann, neben der Energieeffizienzklasse des Produktes auch das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklasse angeben.

Beispiel: Auf dem Werbematerial für eine Waschmaschine der Energieeffizienzklasse A+++ muss dann zusätzlich die „Skala: A+++ bis D“ (Spektrum) angegeben werden.

Der ZVEH empfiehlt sämtlichen betroffenen E-Handwerksbetrieben eigene und Werbemittel von Dritten, die im eigenen Namen verwendet werden, entsprechend dieser neuen Vorgabe zu prüfen und diese ggf. anzupassen bzw. angepasste Werbemittel von Dritten anzufordern. Weiterführende Informationen zum relevanten Spektrum der Energieklassen je Produktgruppe sind unter <http://www.markt-checker.de/2016/03/uebersicht-welche-effizienzklassen-gibt-es-bei-welchem-produkt/> abrufbar.

Dem ZVEH und anderen Spitzenverbänden ist die fehlende Praxistauglichkeit – insbesondere bei den neuen Werberegeln für Energielabel – bewusst. Bedauerlicherweise konnte trotz intensiver Interessenvertretung, u.a. durch ZDH, ZVEH und auch dem ZVEI hierfür keine Übergangsfrist erreicht werden. Erfolgreich konnte hingegen das seitens des EU-Parlaments einst geforderte besondere Gewährleistungsrecht, für den Fall einer falschen Auszeichnung des Energieverbrauchs, verhindert werden.

### **Neuerungen, die zum späteren Zeitpunkt zu beachten sind**

Ein wesentliches neues Element ist das Ersetzen der Plusklassen (z.B. A+++ -Label) durch die neuen A-G Label und die sich daraus resultierenden Pflichten für Händler (Re-Scaling und Re-Labeling). Vorerst besteht für E-Handwerker hierzu jedoch kein Handlungsbedarf, denn die aktuell bestehenden Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte), die für jede einzelne Produktgruppe spezielle Anforderungen an die Energielabels festlegen, bleiben zunächst unverändert. Erst durch einen neuen delegierten Rechtsakt für die betreffende Produktgruppe wird der bisherige ersetzt, wodurch Hersteller und Händler die neuen Pflichten zum Re-Scaling und Re-Labeling beachten müssen.

### **Für die Praxis gilt:**

Die Rahmenvorgaben der EU-Energielabel-Verordnung werden nun schrittweise durch die Kommission für die einzelnen Produkte umgesetzt und konkretisiert. Bis zum 2. November 2018 werden als erstes die Verordnungen zu Waschmaschinen, Kühlschränken, Geschirrspülern, TV und Monitoren sowie Beleuchtung überarbeitet. Für E-Handwerksbetriebe sind die dann neuen Anforderungen 12 Monate nach deren Inkrafttreten zwingend zu beachten. Es ist also frühestens Ende 2019 oder im Laufe des Jahres 2020 mit Änderungen bei den angesprochenen Produkten zu rechnen.



Der Vollständigkeit halber haben wir Ihnen die verabschiedete Rahmenverordnung als Anhang beigefügt. Über die für das E-Handwerk besonders relevanten Neuerungen, die jedoch aktuell für die Praxis noch nicht relevant sind, werden wir zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Alexander Neuhäuser  
Geschäftsführer Recht und Wirtschaft

gez. Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Boger  
Referent Recht und Wirtschaft

Anlage